



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at, Telefon: 02842/52337
Internet: www.waidhofen-land.at



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Montag, 11.12.2023 im Amtshaus Waidhofen/Thaya – Land.

Die Einladung erfolgte am 01.12.2023 durch Einzelladung.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende 20:30 Uhr

Bürgermeister: Ing. Christian Drucker
Vizebgm. Dietmar Datler
gf. GR: Johann Hirsch
gf. GR: Thomas Panagl
gf. GR: Franz Sauer
gf. GR: Ing. Johann Weichselbraun
Gemeinderat: Franz Mödlagl
Gemeinderat: Harald Wanko
Gemeinderat: Bernhard Strohmayer
Gemeinderat: Ing. Gerhard Dangl

Gemeinderat: Herbert Scheidl, MSc.
Gemeinderat: Jürgen Miksche
Gemeinderat: Stefan Mayer
Gemeinderat: Franz Fasching
Gemeinderat: Bernhard Habison
Gemeinderat: Thomas Scheidl
Gemeinderat: Roman Kasses
Gemeinderat: Thomas Apfelthaler
Gemeinderat: Ing. Bernhard Praschinger

Außerdem anwesend waren:

AL Jürgen Lunzer, Ing. Katharina Windbacher

Entschuldigt abwesend war:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Drucker

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 05. Oktober 2023
2. Voranschlag 2024
3. Gebühren und Abgaben für 2024
4. Subventionen und Zuwendungen für 2024
5. Beschluss über Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2023
6. Verordnung über die Entschädigungen für Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare
7. Vergabe Ziviltechnikerleistungen ABA BA 20 – Sanierung Regenwasserkanäle
8. 1. Änderung Teilbebauungsplan Götzweis
9. Freigabe Aufschließungszonen KG Vestenpoppen
10. Subvention Verein Musikwelten
11. Heizkostenzuschuss 2023/2024
12. Grundsatzbeschluss Grundverkauf bzw. –ankauf KG Brunn
13. Teilungsplan Vermessung Vestenpoppen
14. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 25. Oktober 2023
15. Gewerbeförderung Betriebsgebiet Götzweis – nicht öffentlich
16. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich
17. Mitteilungen des Bürgermeisters

Pkt. 1. Protokoll der letzten Sitzung vom 05. Oktober 2023

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 05. Oktober 2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Pkt. 2.: Voranschlag 2024

Der Voranschlagsentwurf 2024 wird ausführlich erklärt und diskutiert. Das Haushaltspotential beträgt im Jahr 2024 € 7.400,00. Vom operativen Haushalt sind Zuführungen zu investiven Vorhaben in Höhe von € 342.300,00 geplant.

Der Voranschlagsentwurf lag zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Im Jahr 2024 ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 420.000,00 beim Projekt „Kanal“ vorgesehen. Dieses Darlehen dient der Zwischenfinanzierung und soll nach Einlangen der entsprechenden Fördermittel wieder zur Gänze rückbezahlt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Voranschlag 2024 samt Beilagen sowie den Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 3.: Gebühren und Abgaben für 2024

a) Gemeindesteuern:

Richtpreis für **Brennholz**: € 35,00 bis € 45,00 je rm je nach Qualität und Bringungsmöglichkeit

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Gebühren und Abgaben für das Jahr 2024 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 4.: Subventionen und Zuwendungen für 2024

Fahrtkostenersätze: lt. Bundesgesetz, dzt. € 0,42 je km

Taggeld Funktionäre: lt. Landesgesetz, dzt. € 29,36 für 1 Tag
€ 4,68 für 1/2 Tag

Taggeld Bedienstete: € 12,00

Friedhofsverwalterentschädigung: € 220,00 jährl. ab 2024, vorher € 200,00

Fahrtkostenentschädigung für Bürgermeister
für im Gemeindebereich gefahrene Dienstfahrten: € 550,00 jährl. ab 2024, vorher € 500,00

Mesnerentschädigung: € 370,00 jährlich seit 2014 + pro Begräbnis € 30,00 seit 2023

Vorbeterentschädigung: seit 2023

Buchbach:	Ing. Bernhard Praschinger	€ 100,00
Brunn:	Danzinger Roman	€ 80,00
Wiederfeld:	Franz Fasching	€ 80,00
Edelprinz:	Koller Johann	€ 80,00
Kainraths:	unbesetzt	€ 80,00
Vestenpoppen:	Altrichter Adolf	€ 80,00
Nonndorf:	Diesner Herbert	€ 80,00
Götzweis:	Monika Drucker	€ 80,00

Kriegerdenkmalpflege: Buchbach: 1 Kranz und Jause für Musik und FF
bei Heldenehrung

Vestenpoppen: 1 Kranz und Jause für Musik und FF
bei Heldenehrung

Waidhofen/Th.: 1 Kranz bei Heldenehrung

unentgeltliche Blumen- und Grünraumpflege: je 1 Bonbonniere und Dankschreiben

Arbeitslöhne für Aushilfsarbeiten:

Hilfsarbeiten/Traktorfahrer	€ 19,00 je Std. ab 2024 vorher € 17,00
Forstarbeit	€ 22,00 je Std. ab 2024 vorher € 20,00
Mitglieder Gde,-Wahlbehörde	€ 10,00 je Wahl seit 2004
Sprengelwahlbehörde	€ 20,00 je Wahl seit 2018
Stundenlohn Totengräber	€ 30,00 je Std. seit 2023
Motorsäge oder Rasenmäher	€ 6,00 je Std. seit 2023

Traktorarbeiten: 2 Klassen: bis 80 PS € 25,00 ab 2023 vorher € 22,00
(ohne Mann) über 80 PS (wenn notw.) € 33,00 ab 2023 vorher € 30,00

für Geräte (Kipper, Frontlader, etc.) - € 10,00
für Winterdienst (Schneeschild/Streuwagen) € 15,00 vorher € 12
für Seilwinde f. Holzbergung..... € 9,00
Rückewagen € 22,00

Sparbuchaktion für Neugeborene: € 200,00 plus 3 Rollen Restmüllsäcke – ab 2024, vorher 180
plus Wickelrucksack zum Preis von je € 55,00 ab 2023

Blumenschmuckaktion: begrenzt mit max. € 60,00 pro Haus seit 2023

Subventionen:

Wohnbauförderung, Biomasse-
Solar- u. Photovoltaikförderung: lt. Richtlinien v. 12.03.2020

Wohnbauförderung bei Fälligkeit einer Aufschließungsabgabe € 6.500,00 bzw. max. die zu leistende Ergänzungsabgabe lt. Beschluss der Wohnbauförderungsrichtlinie vom 17.10.2019

Hinweis: Ab dem Jahr 2024 müssen von den Förderungswerbern sämtliche Förderstellen bekanntgegeben werden.

Feuerwehren: lt. Richtlinien v. 12.03.2020:
Jahrespauschale je FF € 1.900,00
RLF Nonndorf € 2.000,00

Besamungsbeitrag für Kühe: € 11,00 für jede Besamung, lt. LGBl. 6300
(Bei Herde 1 Besamung pro Kuh und Jahr)

Nachmittagsbetreuung f. Kinder: € 36,50 mtl. max. 50 % der tatsächlichen Kosten
Auswärtigenbeitrag für Betreuung für Kinder unter 2,5 Jahre € 110,00 pro Monat pro Kind

Auf Ansuchen:

Trachtenkapelle Buchbach: € 1.300,00 jährl. ab 2023
Landjugend: € 180,00 jährl. ab 2023
Caritas St. Pölten: € 70,00 jährl. ab 2023
Hospizverein € 180,00 jährlich ab 2023
Handball- u. Fußballverein: € 60,00 pro Jugendmitglied und Jahr ab 2023
Sportförderung: 20 % des Jahresmitgliedsbeitrages, max. € 40,00 ab 2023

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Subventionen und Zuwendungen für 2024 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 5.: Beschluss über Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2023

Folgende Konten weisen gegenüber dem Voranschlag 2023 Überziehungen von mehr als € 3.000 und mehr als 30 % auf und es wird auf Antrag des Bürgermeisters dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese nachträglich zu genehmigen:

1/522-778: Reinhaltung der Luft, Zuschuss alternative Energieversorgung:

VA: € 35.000,00, dzt: € 70.109,55 = Mehrausgaben von € 35.109,55

Begründung: Im heurigen Jahr wurden viele Ansuchen um Förderung (vor allem Heizungstausch und Errichtung von PV-Anlagen) bei der Gemeinde eingereicht.

Diese Mehrausgaben sollen durch Mehrreinnahmen auf den Konten 2/9400+8610 Bedarfszuweisung I und 2/9200+8500 Aufschließungsabgabe bedeckt werden.

5/851-0047: Abwasserbeseitigung, Sanierung Regenwasserkanäle:

VA: € 600.000,00, dzt: € 607.431,39 = Mehrausgaben von € 7.431,39

Begründung: Zusätzliche Sanierung eines Stranges in der KG Vestenpoppen.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben soll am Jahresende durch Zuführungen in Höhe des Fehlbetrages aus dem operativen Haushalt erfolgen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Mehrausgaben nachträglich zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 6.: Verordnung über die Entschädigung für Gemeindevorstandinnen und Gemeindevorstände

Die Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Die Novelle beinhaltet Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen von Gemeindeorganen.

Eine Festlegung eines Sitzungsgeldes ist zB nicht mehr zulässig. Die monatliche Entschädigung richtet sich nunmehr nach dem „niedrigen“ Ausgangsbetrag.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindevorstandinnen und Gemeindevorstände

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 13 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 2,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug ei-

nes Mitgliedes des Nationalrates). Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt lt. untenstehender Liste XX,XX % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

für die KG Brunn	5,00 %
für die KG Buchbach	3,00 %
für die KG Edelprinz	2,00 %
für die KG Götzweis	2,50 %
für die KG Griesbach	0,50 %
für die KG Kainraths	3,00 %

für die KG Nonndorf	2,00 %
für die KG Sarning	1,00 %
für die KG Vestenpoppen	5,00 %
für die KG Wiederfeld	1,00 %
für die KG Wohlfahrts	3,50 %

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 2,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehen-

den Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 10. September 2020 über die Bezüge des Gemeinderates und der Ortsvorsteher tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 7.: Vergabe Ziviltechnikerleistungen ABA BA 20 – Sanierung Regenwasserkanäle

In den Jahren 2024 und 2025 sollen in den KG´s Buchbach, Griesbach, Sarning, Wiederfeld und Edelprinz die Sanierungen der Regenwasserkanäle erfolgen. (Bauabschnitt 20).

Die geschätzten Baukosten für den Bauabschnitt 20 betragen € 1.100.000,00 exkl. USt. (€ 850.000,00 aufgrabungsfrei und € 250.000,00 durch Aufgrabung).

Von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3500 Krems liegt für die Ziviltechnikerleistungen ein Honorarangebot in Höhe von € 90.411,91 exkl. USt. vor. Das Angebot beinhaltet die Erstellung des Sanierungskonzeptes, der Ausschreibungsunterlagen und des Förderansuchens, die Prüfung der Angebote samt Vergabevorschlag, die örtl. Bauaufsicht und die Erstellung der Kollaudierungsunterlagen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Ziviltechnikerleistungen für die Sanierung der Regenwasserkanäle Bauabschnitt 20 an die Fa. Hydro Ingenieure, 3500 Krems zum Angebotspreis von € 90.411,91 exkl. USt. zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 8.: 1. Änderung Teilbebauungsplan Götzweis

Der Entwurf der geplanten 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Götzweis“ war in der Zeit vom 30.08.2023 bis 11.10.2023 im Gemeindeamt Waidhofen/Thaya-Land öffentlich aufgelegt.

Während dieser Zeit sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag.LL.M. Michael Lackenbacher), wurden keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu beschließen.

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde Götzweis** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Waidhofen an der Thaya-Land während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 9.: Freigabe Aufschließungszonen KG Vestenpoppen

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land hat im Zuge der 3. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG. Vestenpoppen zwei Aufschließungszonen erlassen (GR-Beschluss vom 03.12.2020). Für das Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 5 (BW-A5) und das Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 6 (BW-A6) wurde dabei folgende Freigabebedingung verordnet:

„Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der eine ökonomische Bebauung auf mindestens drei Bauplätzen sicherstellt.“

Nunmehr ist vorgesehen, die „BW-A5“ und die „BW-A6“ freizugeben. Seit der Festlegung wurden die Flächen beider Aufschließungszonen so parzelliert, dass jeweils drei Bauplätze entstanden sind, womit die Freigabebedingungen erfüllt sind.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung für die Freigabe der BW-A5 zu beschließen.

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Vestenpoppen ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A5) zur Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020 beschlossen wurde, nämlich:

BW-A5:

„Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der eine ökonomische Bebauung auf mindestens drei Bauplätzen sicherstellt.“

ist erfüllt.

- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung für die Freigabe der BW-A6 zu beschließen.

- § 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Vestenpoppen ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A6) zur Bebauung freigegeben.

- § 2 Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020 beschlossen wurde, nämlich:

BW-A6:

„Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der eine ökonomische Bebauung auf mindestens drei Bauplätzen sicherstellt.“

ist erfüllt.

- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 10.: Subvention Verein Musikwelten

Der Verein Musikwelten, vertreten durch Manfred Müssauer, hat auch heuer wieder um Subvention in Höhe von € 1.000,00 angesucht. In gewohnter Weise können wieder Eintrittskarten am Gemeindeamt für diverse Veranstaltungen gratis abgeholt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, dem Verein Musikwelten eine Subvention in Höhe von € 1.000,00 zu gewähren.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 11.: Heizkostenzuschuss 2023/2024

Vom Land NÖ wurde noch kein Heizkostenzuschuss 2023/2024 beschlossen. Von der Gemeinde sollen jedoch wieder € 100,00 an einkommensschwache Gemeindebürger ausbezahlt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, an einkommensschwache Gemeindebürger wieder einen Heizkostenzuschuss in Höhe von € 100,00 zu bezahlen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 12.: Grundsatzbeschluss Grundverkauf bzw. –ankauf KG Brunn

Die FF Brunn plant einen Zubau beim FF Haus. Dafür ist ein Grundankauf von der Parz. 14/4 KG Brunn in der Breite von 3 Metern (rund 90 m²) von Herrn Alois Dangl erforderlich.

Von der Parz. 1098/1 KG Brunn möchte der Anrainer, Herr Christian SIMON rund 100 m² für die Errichtung eines Carports oder einer Garage ankaufen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, einen Grundsatzbeschluss für den Grundverkauf bzw. –kauf zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 13.: Teilungsplan Vermessung Vestenpoppen

Im Herbst 2023 fand eine Vermessung durch das Amt der NÖ Landesregierung entlang der Landesstraße in Vestenpoppen statt. Die Vermessungsurkunde GZ 52024 vom 06.11.2023 wurde an die Gemeinde übermittelt.

Die Trennstücke 10 und 24 sollen dem öffentlichen Gut entwidmet werden. Die Trennstücke 11, 14, 19 und 25 sollen in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Trennstücke 10 und 24 dem öffentlichen Gut zu entwidmen und die Trennstücke 11, 14, 19 und 25 der Vermessungsurkunde GZ 52024 in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 14.: Bericht über die Gebarungsprüfung vom 25. Oktober 2023

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 25. Oktober 2023 wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Bernhard Habison zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 15.: Gewerbeförderung Betriebsgebiet Götzweis – nicht öffentlich

siehe Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen

Pkt. 15.: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

siehe Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen

Pkt. 16.: Mitteilungen des Bürgermeisters

Begräbnis Ehrenbürger ÖKR Franz Groß:

Für unseren Ehrenbürger Altbgm. ÖKR Franz Groß wurde im Rahmen des Begräbnisses

ein Kranz sowie die Stadtsaalmiete samt Leichentrunk für Gemeinde und Vereine übernommen. Die Kosten betragen rund € 4.100,00.

Verzicht auf das Gemeindevorstandsmandat:

Herr Ing. Johann Weichselbraun verzichtet aus persönlichen Gründen mit 01. Jänner 2024 auf das Mandat als Gemeindevorstand. Die Tätigkeit als Gemeinderat und Ortsvorsteher der KG Brunn übt er weiterhin aus.

Der Bürgermeister

Ing. Christian Drucker